



Bekanntmachung

**von Satzungsänderungen der vivida bkk
Pflegekasse**

Satzungsnachtrag Nr. 7 (PV)

7. Satzungsantrag zur Satzung der vividabkk Pflegekasse vom 01.01.2021

Die Satzung der vividabkk Pflegekasse vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Anlage zu § 1 wird ersatzlos gestrichen.

2. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt neugefasst:

„(2) Der Bereich der vividabkk Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Absatz 3 und 4 der Satzung der vividabkk genannten Bereich.“

3. In § 6 wird Absatz 1 neugefasst:

„(1) Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Betriebskrankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.

2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie

a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,

b. nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des Vierzehnten Buches leistungsberechtigt sind,

c. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,

- d. nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 des Vierzehnten Buches ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten, oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches beziehen,
 - e. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch beziehen,
 - f. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - g. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind
- und die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die vivida bkk mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 9. Dezember 2024 beschlossen.

Villingen-Schwenningen, den 9. Dezember 2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Berthold Maier



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 14. Januar 2025

213 - 10204#00064#0003



Der Nachtrag wird gemäß § 11 der Satzung der vividabkk Pflegekasse unter www.vividabkk.de bekannt gemacht.

Villingen-Schwenningen, 30.01.2025
